

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinschaftlichen Entwicklung von Hochwasserschutzkonzepten in den Einzugsgebieten von Olef und Urft

zwischen

der **Gemeinde Blankenheim**,  
vertreten durch die Bürgermeisterin Meuren  
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Nelles

und

der **Gemeinde Dahlem**,  
vertreten durch den Bürgermeister Lembach  
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Bungartz

und

der **Gemeinde Hellenthal**,  
vertreten durch den Bürgermeister Westenburg  
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Huppertz

und

der **Gemeinde Kall**,  
vertreten durch den Bürgermeister Esser  
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Heller

und

der **Gemeinde Nettersheim**,  
vertreten durch den Bürgermeister Crump  
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Grießhaber

und

der **Stadt Schleiden**,  
vertreten durch den Bürgermeister Pfenning  
und vertreten durch den Ersten Beigeordneten Wolter

und

dem **Kreis Euskirchen**,  
vertreten durch den Landrat Ramers  
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Blindert

im Folgenden „**die kommunalen Beteiligten**“

sowie

dem **Wasserverband Eifel-Rur**,  
vertreten durch den Vorstand Dr. Reichert

im Folgenden „**der WVER**“,

alle Parteien im Folgenden „Beteiligte“ genannt.

# **Präambel**

Die Hochwasserkatastrophe am 14./15. Juli 2021 führte innerhalb des Kreisgebietes Euskirchen auch in den Einzugsgebieten von Olef und Urft zum Verlust zahlreicher Menschenleben und zu immensen materiellen Schäden.

Der Kreis Euskirchen, seine betroffenen Städte und Gemeinden und der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) sind sich darüber einig, dass neben der Beseitigung der Schäden ein flusseinzugsgebietsbezogenes Hochwasserschutzkonzept (im Folgenden auch „Projekt“ genannt) zu entwickeln ist.

Dieses ist in die vom Land koordinierte Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in NRW zu integrieren und soll bestehenden und zukünftigen Hochwasserrisikomanagementplänen nicht widersprechen, sondern sie konkretisieren. Damit soll die Erarbeitung auf regionaler Ebene Eingang in die Hochwasserrisikomanagementplanung der Bezirksregierung Köln finden. Ferner wird angestrebt, mögliche Synergieeffekte für die Erarbeitung von kommunalen Starkregen Gefahrenkarten zu gewinnen.

Alle Beteiligten sind hierbei zur kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen das Projekt im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten. Die Bezirksregierung Köln soll in ihrer Eigenschaft als Obere Wasserbehörde und als Bewilligungsbehörde möglicher Fördermittel frühzeitig in die Projektentwicklung eingebunden werden.

Die Basis für ein gemeinschaftliches Vorgehen zum Ausbau und zur Optimierung des Hochwasserschutzes in den Einzugsgebieten von Olef und Urft, bildet diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Die Beteiligten vereinbaren hierzu Folgendes:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Beteiligten erstellen ein flusseinzugsgebietsbezogenes Hochwasserschutzkonzept. Gegenstand des Hochwasserschutzkonzeptes ist der technische Hochwasserschutz und der natürliche Rückhalt an den Gewässern.

## **§ 2**

### **Zuordnung von Maßnahmen an die Beteiligten**

Für Zwecke dieser Vereinbarung werden Maßnahmen zum Hochwasserschutz entweder den kommunalen Beteiligten, dem WVER oder mehreren Beteiligten gemeinsam zugeordnet. Einzelheiten sind in den Projektmodulen geregelt. Gesetzliche Zuständigkeiten werden durch die Maßnahmenzuweisungen nicht berührt.

## **§ 3**

### **Projektleitung**

Die Projektleitung übernimmt der WVER. Er wird hierbei organisatorisch und fachlich durch die kommunalen Beteiligten unterstützt.

Es wird angestrebt, die Kosten für die Projektleitung durch Fördermittel des Landes zu 100 % zu decken.

## **§ 4 Einbeziehung von Maßnahmen**

Sofern die Konzeption von Maßnahmen Dritter (etwa von sonstigen Verkehrsträgern) in die Maßnahmenplanung einbezogen werden soll, erfolgt deren Einbeziehung in abgestimmter Weise im Rahmen dieser Kooperation.

## **§ 5 Lenkungsgruppe**

- (1) Es wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet. Sie ist das Entscheidungsgremium der Hochwasserschutzkooperation. Die Lenkungsgruppe legt die Ziele der Hochwasserschutzkooperation fest, steuert die Maßnahmen zur Zielerreichung und definiert Inhalt und Organisation von Teilprojekten. Diese können insbesondere nach räumlichen (z.B. hydrologisch gemeinsam zu betrachtende Teileinzugsgebiete) oder thematischen (z.B. Hydrologie/Hydraulik) Kriterien gebildet werden.
- (2) Innerhalb der Lenkungsgruppe übernimmt der WVER die Federführung und Gesamtkoordination für die Erstellung des einzugsgebietsbezogenen Hochwasserschutzkonzeptes. Er erarbeitet zugleich den Antrag auf Gewährung von Fördermitteln und reicht diesen Antrag in seinem Namen der fördermittelgebenden Behörde ein.
- (3) Entscheidungen der Lenkungsgruppe fallen einstimmig. Die Zusammensetzung der Teilprojekte richtet sich nach der räumlichen bzw. thematischen Betroffenheit der Beteiligten. Die Teilprojektleitung übernimmt jeweils der WVER, sofern hiervon nicht im Einzelfall abgewichen wird, etwa bei Maßnahmen, die zeitnah durch die Kommunen durchgeführt werden können und lokal zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes führen, ohne die Gefährdung von Unterliegern zu vergrößern (sogenannte Direktmaßnahmen).
- (4) Jeder Beteiligte ist in der Lenkungsgruppe durch einen, höchstens aber durch zwei Vertreter\*innen repräsentiert. Gleiches gilt für die Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde. Die entsandten Personen sollen für den entsendenden Beteiligten entscheidungsbefugt und in gewissem Umfang sachkundig sein. Die personelle Besetzung der mit Beginn der Kooperation eingesetzten initialen Lenkungsgruppe ist als **Anhang** zu dieser Vereinbarung abgebildet. Sitzungen der Lenkungsgruppe können in Präsenz oder digital stattfinden. Sie tagen nicht öffentlich.

## **§ 6 Projektmodule und Workshops**

Das Gesamtprojekt umfasst im Einzelnen sechs Module, die sich wie folgt gliedern und je nach Zuständigkeit auf die Beteiligten verteilt werden:

### **Modul 1: Analyse / Bestands- und Schadensaufnahme / Entwicklung von Direktmaßnahmen im Wege der Durchführung eines gemeinsamen Workshops**

Die Analyse der entstandenen Schäden und die Entwicklung von möglichen Direktmaßnahmen bedarf der Durchführung von mehreren Workshops unter Einbeziehung aller

kommunalen Beteiligten und des WVER, der Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde und des Kreises Euskirchen als Untere Wasserbehörde. Die ersten Workshops finden jeweils bilateral zwischen dem WVER und den kommunalen Beteiligten zur lokalen Analyse, der Bestands-/Schadensaufnahme und zur Sammlung von Ideen statt. Der abschließende Workshop, in dem sinnvolle Direktmaßnahmen und ggf. bereits Projektcluster für die weiteren Module herausgearbeitet werden, soll von Fachexperten begleitet werden, die seitens des WVER und ggfls. auch von einzelnen kommunalen Beteiligten beigezogen werden. Die für die Vorbereitung und Durchführung des Workshops erforderlichen Koordinierungsleistungen erbringt der WVER.

Die Planung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Wiederherstellung der Gewässer, die nicht konträr zu anstehenden Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Gewässerentwicklung stehen, und die zwingend kurz- und mittelfristig zur Vermeidung von Folgeschäden erfolgen müssen, obliegen den einzelnen Kommunen. Die Kommunen verpflichten sich dazu, im Rahmen des Projektes über die durchzuführenden Maßnahmen zu informieren und diese - ggf. unter Einbeziehung des WVER - untereinander abzustimmen.

Hierzu gehört im Einzelnen:

- gemeinschaftliche Analyse und Bestandsaufnahme des Ereignisses vom 14./15. Juli 2021 (Schadensschwerpunkte, Fließwege des Wassers u.a.) an den Hauptgewässern Urft und Olef und der Nebengewässer
- Aufarbeitung des Ereignisses vom 14./15. Juli 2021 und Zusammenführen der Ergebnisse
- Sammlung von Maßnahmenvorschlägen gegen Hochwasser in Vorgesprächen zwischen WVER, Kommunen und unterer Wasserbehörde
- Beurteilung der Maßnahmenvorschläge im Rahmen eines gemeinsamen Workshops mit Vertretern aller beteiligter Kommunen, dem WVER, der unteren und der oberen Wasserbehörde, sowie von extern bestellten Experten
- Identifizierung von Direktmaßnahmen (Maßnahmen, die zeitnah durch die Kommunen durchgeführt werden können und lokal zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes führen, ohne die Gefährdung von Unterliegern zu vergrößern)

## **Modul 2: Projektleitung / Projektsteuerung**

Im Einzelnen beinhaltet die seitens des WVER wahrzunehmende Projektleitung insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der beteiligten Projektpartner (Gesprächstermine, Sitzungen, ..)
- Präsentation in den Gremien der Projektbeteiligten
- Durchführung von Vergabeverfahren (Ausschreibungen)
- Vorbereitungen zu Auftragsvergaben
- Prüfung von durch Dritte erbrachte Leistungen
- Dokumentationen im gesamten Projektablauf
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Abstimmung mit Behörden, Verbänden, Institutionen

Es wird angestrebt, die Kosten für die Projektleitung durch Fördermittel des Landes NRW zu 100% zu decken. Die/Der beauftragte Projektleiter/in erhält in der Verwaltung des WVER in Düren ein eingerichtetes Büro.

### **Modul 3: Schaffung von Grundlagen für die Hochwasser-Konzeption**

Hydrologische Modelle dienen der Ermittlung von Bemessungsabflüssen unter Berücksichtigung von siedlungsbedingten und natürlichen Einflüssen sowie klimatischen Randbedingungen. Hydraulische Modelle liefern Wasserstände, aus denen betroffene Flächen ermittelt werden.

Externe Beauftragungen umfassen: Hydrologische und hydraulische Modellierung der Gewässer Urft und Olef (u.a. terrestrische Neuvermessung der Gewässer, ggf. Drohnenbefliegung der Vorländer, Aktualisierung und Nachkalibrierung der vorhandenen hydrologischen Modelle der Bezirksregierung Köln oder anderer vorliegender Modelle unter Einbezug verfügbarer aktueller klimatischer Daten, Änderungen im Einzugsgebiet, ggf. Berücksichtigung von kommunalen Entwicklungsflächen.

Begleitung und Qualitätskontrolle der externen Beauftragung durch den WVER in enger Abstimmung mit den Kommunen und den zuständigen Wasserbehörden.

Synergie-Effekte mit kommunalen Konzepten zu Starkregenereignissen werden gesehen und bei der Hochwasserschutzkonzeption der technischen Maßnahmen berücksichtigt.

### **Modul 4: Vorbereitende Workshops für eine Hochwasserschutz-Konzeption**

Ziel ist die Schaffung eines auf das Gesamteinzugsgebiet bezogenen Konzeptes für einen verbesserten Hochwasserschutz ohne Nachteile für die Unterlieger. Dabei sind die zu erzielenden Schutzgrade unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte (z.B. Förderfähigkeit) zwischen den Beteiligten abzustimmen.

Die Städte und Gemeinden unter den kommunalen Beteiligten übernehmen gemeinsam die Aufgabe der integrierten Hochwasserschutz-Konzeption unter fachlicher Beratung und organisatorischer Koordinierung des WVER. In weitergehenden Workshops werden Projektschwerpunkte definiert, priorisiert und ggf. weitergehende Untersuchungen beschlossen. Lokale Kenntnisse der Kommunen (Flächenverfügbarkeit, Besonderheiten im Einzugsgebiet) sind dabei einzubringen.

Priorisierungen von Maßnahmenempfehlungen zur Vorbereitung der Umsetzung können insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten durchgeführt werden:

- Maßnahmen zum technischen Hochwasserschutz
- Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft
- Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft
- Maßnahmen der Gewässerentwicklung

Die Ergebnisse der Workshops werden in einem Abschlussbericht festgehalten.

### **Modul 5: Findung von Vorzugsvarianten mittels hydrologisch-hydraulischer Untersuchungen**

Inhalte und Schwerpunkte externer Vergaben und die Auftragsvergabe werden zwischen den Beteiligten der Lenkungsgruppe abgestimmt. Ergebnisse von hydrologisch-hydraulischen Variantenstudien werden den Kommunen in geeigneter Form vermittelt und Varianten abgestimmt, deren Machbarkeit im Folgenden weiter zu untersuchen ist.

Es erfolgen hydraulische und hydrologische Berechnungen von Urft und Olef und Bedarfsweise an relevanten Abschnitten der Nebengewässer mit unterschiedlichen Bemessungsabflüssen. Die Ergebnisse von Variantenberechnungen werden neben Berichten mit Überschwemmungskartensystemen dokumentiert. Unterschiede zwischen den Planungszuständen und dem Ist-Zustand werden dargestellt. Die Überschwemmungskartensystemen können insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Istzustand
- Planzustand bei Aktivierung der möglichen Maßnahmen außerhalb der Siedlungsflächen
- Planzustand mit zusätzlichen Einzelmaßnahmen in den Siedlungsflächen

## **Modul 6: Umsetzung von Maßnahmen nach den Konzeptionen**

Die Umsetzung obliegt jeder einzelnen Kommune. Der Verband unterstützt bei Bedarf mit hydrologischen und hydraulischen Untersuchungen ergänzend zu der in vorangegangenen Modulen erarbeiteten Hochwasserschutzkonzeption, da im Rahmen der Machbarkeitsstudie ggf. Anpassungen erforderlich werden.

Die bauliche Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gewässerentwicklung in den einzelnen Kommunen ist nicht Gegenstand der Vereinbarung. Im Rahmen der Erstellung eines Masterplans soll vielmehr eine abgestimmte einheitliche Vorgehensweise zur Vermeidung von Hochwasserschäden in der Südkreisregion erarbeitet werden.

### **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit**

Es wird vereinbart, eine unter allen Beteiligten abgestimmte projektbezogene Vorgehensweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere gemeinsame Presseerklärungen, gemeinsame Informationen an die Bevölkerung sowie abgestimmte Informationen in den politischen Gremien. Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit übernimmt der WVER. Die Öffentlichkeitsarbeit für Direktmaßnahmen obliegt den jeweils durchführenden Kommunen.

### **§ 8 Finanzierung**

Die Finanzierung des Projektes erfolgt durch die Beteiligten. Angestrebt wird, dass für sämtliche Maßnahmen innerhalb des Projektes eine 100%ige Förderung erreicht wird. Sollte es dennoch zu Eigenanteilen der Beteiligten kommen, ist dieser paritätisch wie folgt aufzubringen:

- Gemeinde Blankenheim	12,5	%
- Gemeinde Dahlem	12,5	%
- Gemeinde Hellenthal	12,5	%
- Gemeinde Kall	12,5	%
- Gemeinde Nettersheim	12,5	%
- Stadt Schleiden	12,5	%
- Kreis Euskirchen	12,5	%
- WVER	12,5	%

Die Erstattung von Aufwendungen einzelner Beteiligter im Rahmen des Projektes erfolgt nicht. D.h., jeder Beteiligte trägt seine eigenen Verwaltungskosten in Bezug auf das Projekt. Für den Fall, dass vereinbarte Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese von dem Beteiligten übernommen bzw. nachentrichtet.

## **§ 9 Auftragsvergaben**

Der WVER wird im Rahmen der Projektleitung ermächtigt, projektbezogene Auftragsvergaben unabhängig von den Regelungen der einzelnen Beteiligten (z.B. Hauptsatzung) ohne vorherige Zustimmung der politischen Gremien zu erteilen. Voraussetzung für die jeweilige Auftragserteilung ist die vorherige Information aller kommunaler Beteiligten.

Der WVER sichert eine ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der Auftragsvergaben nach den jeweils geltenden allgemeinen und kommunalen Vergabegrundsätzen zu.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch bezüglich der Schriftformabrede selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **§ 11 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung**

Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien aller Beteiligten.

Die Vereinbarung ist befristet bis zum 31.12.2024. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht einer der Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum darauffolgenden Jahresende kündigt. § 314 Bürgerliches Gesetzbuch findet Anwendung.

Die Vereinbarung endet vorzeitig zum Ende des Monats, in dem die Gewährung von Fördermitteln durch einen Ablehnungsbescheid der für die Fördermittelgewährung zuständigen Behörde zugegangen ist.

### **Für die Gemeinde Blankenheim**

Blankenheim, den

\_\_\_\_\_  
Meuren  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Nelles  
Allgemeiner Vertreter

### **Für die Gemeinde Dahlem**

Dahlem, den

\_\_\_\_\_  
Lembach  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Bungartz  
Allgemeiner Vertreter

**Für die Gemeinde Hellenthal**

Hellenthal, den

\_\_\_\_\_  
Westerburg  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Huppertz  
Allgemeiner Vertreter

**Für die Gemeinde Kall**

Kall, den

\_\_\_\_\_  
Esser  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Heller  
Allgemeiner Vertreter

**Für die Gemeinde Nettersheim**

Nettersheim, den

\_\_\_\_\_  
Crump  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Grießhaber  
Allgemeiner Vertreter

**Für die Stadt Schleiden**

Schleiden, den

\_\_\_\_\_  
Pfenning  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Wolter  
Erster Beigeordneter

**Für den Kreis Euskirchen**

Euskirchen, den

\_\_\_\_\_  
Ramers  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Blindert  
Allgemeiner Vertreter

**Für den WVER**

Düren, den

\_\_\_\_\_  
Dr.-Ing. Reichert  
Vorstand